

RS Vwgh 2000/9/7 2000/01/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2000

Index

41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

StbG 1985 §10 Abs5 Z3 idF 1998/I/124;

Rechtssatz

Nach den Erl zur Nov BGBl I Nr 124/1998 zum StbG 1985 (Hinweis RV 1283 BlgNR 20.GP, 6, 8; Hinweis AB 1320 BlgNR 20.GP, 1f) wird der Nachweis nachhaltiger persönlicher und beruflicher Integration dann als erbracht gelten, wenn der Fremde sowohl beschäftigungsrechtlich (zB Arbeitserlaubnis, Befreiungsschein) als auch fremdenrechtlich (zB unbefristete weitere Niederlassungsbewilligung) eine bis auf weiteres gesicherte Position in Österreich hat und hier persönlich nachhaltig verankert ist (zB Familie lebt mit dem Fremden in Österreich, Kinder besuchen die Schule usw - Hinweis RV, aaO, 8). Dass es bei der Frage des Ausmaßes der persönlichen Integration eines Fremden auch auf in diesem Beispiel nicht genannte Umstände ankommen soll, ergibt sich ebenfalls aus den zitierten Erl. Danach verfolgt nämlich die Nov BGBl I Nr 124/1998 zum StbG 1985 das Ziel, die Integration des Fremden als das für die Verleihung der Staatsbürgerschaft maßgebliche Kriterium zu verankern. Hierbei solle dem Integrationsmerkmal "Deutschkenntnisse" besonderes Gewicht zukommen (Hinweis RV, aaO, 6; Hinweis AB, aaO, 1).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000010081.X03

Im RIS seit

11.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at